

Die Gemeinden und die beiden Landammänner der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg, Georg Wolf und Hans Kaiser, quittieren den Empfang eines mit Einwilligung der hohenemsisch-vaduzischen Vormundschaft von Martin Clerig, Alt-Stadtschreiber von Chur, erhaltenen Darlehens von 266 Dukaten und 2 Gulden, versprechen die Rückzahlung des Betrages und des dafür berechneten Zinses von 13 Dukaten und einem Gulden innerhalb eines Jahres und setzen dafür ihr ganzes Haab und Gut zu Unterpfand.

Or. (A), GA Tb A19-17. – Pap., 2 Doppelblatt, schnurgeb. 41 (20,5) / 33 cm. – 3 Papiersiegel auf fol. 2v aufgedrückt. – Fol. 3r, 3v, 4r unbeschr.

[fol. 1r] l¹ ꝛ Wir^{a)}, landtamman, gricht l² vnd gemeindten, auch gemeine landtleüth vndt ꝛ l³ einwohner der löb(lichen) graffschafft Vadutz¹ vnd herrschafft l⁴ Schellenberg², namblichen zue Vadutz, Schan³ vnd Blanckhen⁴, l⁵ Trißen⁵ vnd Trißnerberg⁶, Baltzers⁷ vnd Meiß⁸, Eschen⁹, Muhren¹⁰, l⁶ Ruckhell¹¹ sambt allen anderen zuhörenden orthen be- l⁷ khennen hiemit für vnß, vnßere erben vnd nachkhommen, l⁸ daß wir sambt vnd sonders vnd jeder von vnß abson- l⁹ derlich vnd vnßere gmeindten vnd landtschafften, alle l¹⁰ vnverschidenlich vnd in solidum, besonders mit gnäd(igem) consens l¹¹ vnd einwilligung der hochgräff(lichen) Hohenembßisch(en) Vadutz- l¹² ischen vormundtschafft, vnßerer gnäd(igen) herrschafft, dem l¹³ hochgeachten, edlen vnd vesten herrn haubtman Martin l¹⁴ Clerig¹², alt stattschreibern zue Chur, auch allen seinen erben l¹⁵ vnd nachkhommen oder rechtmesßigen jnhaberen diß l¹⁶ brieffs, ein auffrecht vnd redtliche schuldt schuldig worden l¹⁷ seind vnd gelten sollend, benantlichen ꝛ dugaten zwey- l¹⁸ hundert sechs vnd sechßig sambt zwey gulden ꝛ l¹⁹ reichswerig, so er heüt dato auff vnßer freündtliches l²⁰ ansuchen in specie vnß baar geliehen vnd vorgestreckht l²¹ hat. Wir auch soche würckhlich empfangen vndt zue l²² vnßeren nutzen angewendet haben. Derohalben l²³ so geredten vnd versprechend wir sambt vnd sonders, l²⁴ auch gantz vnverschidenlich vnd in solidum für vnß, l²⁵ vnßere erben vnd nachkhommen, bey vnßeren wahren l²⁶ wortten, gethrewen vnd ehren, obgamelte haubt- l²⁷ summa der ꝛ zweyhundert sechß vnd sechßig l²⁸ dugaten vnd zwey gulden ꝛ von heüt über ein jahr,

[fol. 1v] l¹ so sein wird den ersten septembris anno eintaußend l² sechshundert neün vnd sechßig, sambt dreyzehen l³ dugaten vnd ein gulden reichswerig zinnß zu deß l⁴ herrn darleihers oder rechtmesßigen einhaberen dießes l⁵ brieffs sicheren handten gen Chur in Pündten¹³ widerumb l⁶ zu erlegen vnd zu lieffern ohne allen seinen costen vnd l⁷ schadten. So dan auch durch beederseits bewilligung l⁸ die haubtsumma lengere zeit vnbezalt verbleiben l⁹ thette, so sollen sie jährlichen vnd jedes jahr, wie oblauth, l¹⁰ verzinßet vnd nacher Chur gelieffert werden vnd jhme, l¹¹ herrn creditorn daran nicht hinderlich noch nachtheillig l¹² sein soll einig gebott noch verbott, arrest, confiscation, l¹³ freyheit, privilegien, gnadt, jndult, reichs constitutionen l¹⁴ oder anders, wie es nahmen haben möchte, deßgleichen l¹⁵ auch vngeachtet herren macht, kriegs, vngewitters, l¹⁶

schätzung vnd anders, so möchte vorgewendet werden. ^{l17} Hierbey ist auch abgeredt vnd bedingt, so die haubt- ^{l18} summa lenger alß ein jahr vnbezalt außstehen ^{l19} würde vnd hernach, es seye daß die schuldtnr be- ^{l20} zahlen oder der herr creditor bezalt sein wolte, ^{l21} so soll die abkündigung ꝛ dreÿ monath ꝛ vor dem ^{l22} zinßfahl beschehen. Wie auch, so dreÿer jahren zinßen ^{l23} vnbezalt zusammen khommen thetten vnd also forthin, ^{l24} so oft es beschicht, so sollend dieße zinßen gleich dem ^{l25} capital verzinßet werden. Zugleich, da in vnverhofftem

[fol. 2r] ^{l1} fahl von vnß debitoren an entrichtung der haubt- ^{l2} summa oder zinßen saumseeligkeit erscheinen würde ^{l3} vnd deßwegen nachreißen müste, versprechen wir jhme, ^{l4} den vncosten abzutragen ohne widerred. Vnd damit ^{l5} gedachter herr darlicher, seine erben oder rechter einhaber ^{l6} diß brieffs, desßen vergwisßeret vnd versicheret sein ^{l7} möge, so wollend wir hiemit vnßer alles vnd jedes ^{l8} in gemein vnd sonderbar haab vnd gueth, ligenfts ^{l9} vnd fahrendts, gantz nichts außgenommen noch vor- ^{l10} behalten, jhme zue einem rechten würckhlichen vnder- ^{l11} pfandt eingesetzt vnd verschrieben haben, thuend auch ^{l12} solches hiemit wisßentlich in crafft diß brieffs, also vnd ^{l13} dergestalt, daß die generalitet der specialitet vndt ^{l14} vice versa die specialitet der generalitet nicht derogier, ^{l15} auch auff den vnverhofften fahl der nicht zuhaltung, ^{l16} alles vnd jedes, wie oblauth, der rechtmesßige einhaber ^{l17} diß brieffs guet erlangt recht vnd vollen gewalt haben ^{l18} soll, alles vnd jedes vnßerer gmeindten vnd sonder- ^{l19} bahren gmeindtsleüthen, ligenfts vnd fahrends haab ^{l20} vnd gueth in seines herrn creditoren waal vnd belieben ^{l21} aller orthen, wo er solches betretten möchte, angreifen ^{l22} vnd arrestieren, auch darvon vmb doplet gandten vnd ^{l23} schetzen biß er vmb besagte haubtsumma, aller auß- ^{l24} stehenden zinßen, auch allen costs vnd schaden ent- ^{l25} richtet vnd bezalt ist. Wir wollend vnß hiemit

[fol. 2v] ^{l1} für vnß vnd vnßere nachkhommen wisßend vnd ^{l2} williglich aller geist- vnd weltlichen rechten, breüch ^{l3} vnd gerechtigkeiten, privilegien, jndult, gnaden, ^{l4} reichs constitutionen vnd allen anderen, so hierwider ^{l5} khönte vnd möchte eingewenth werden, bestermasßen ^{l6} entsagt vnd begeben haben, alles wahr, aufrecht, ^{l7} getrewlich ohne böße geferde. Desßen allen zue ^{l8} wahren vrkhundt vnd mehrer versicherung ist auff vnßer ^{l9} der debitoren gehorsames anhalten diese obligation ^{l10} mit dem hochgräff(lichen) Vadutzischen vormundtschafft cantz- ^{l11} ley secret verwahrt, auch auff jnnständigis ersuchen ^{l12} mit der ehrsamen vnd weißen herren Geörg ^{l13} Wolffen^{l14} vnd Hannß Kaÿßern^{l15} alß dießer zeit ambts- ^{l14} tragenden landtammännern der graff- vnd herr- ^{l15} schafften Vadutz vnd Schellenberg hiefür getruckhtem ^{l16} gewöhnlichem jnnsigel confirmiert vnd becräftiget ^{l17} worden. So geben vnd beschehen den ersten septembris ^{l18} jm jahr Christi vnßers erlößers vnd seeligmachers ^{l19} eintaußend sechßhundert acht vnd sechßigstem ^{l20} jahr.

^{l21} Landtschreiberÿ der ^{l22} graff- undt herrschafften ^{l23} Vaduz undt Schellenberg

[fol. 4v] ^{l1} Schuldverschreibung ^{l2} deß hochgeachten, edlen vnd vesten ^{l3} herrn haubtman Martin ^{l4} Clerig, altem stattschreibern ^{l5} zu Chur, ^{l6} von ^{l7} landtaman, gericht vnd

samt- l⁸ lichen gemainden der graff- l⁹ schafft Vadutz vnd herrschafft l¹⁰ Schellenberg l¹¹ per 800 gulden.

a) *Initiale W 3/4 cm.*

¹ Vaduz. – ² Schellenberg. – ³ Schaan. – ⁴ Planken. – ⁵ Triesen. – ⁶ Triesenberg. ⁷ Balzers. – ⁸ Mäls, Gem. Balzers. – ⁹ Eschen. – ¹⁰ Mauren. – ¹¹ Ruggell. – ¹² Martin Cleric, 1681-1704 Churer Amtsbürgermeister bzw. ruhender Bürgermeister. – ¹³ Bünden, (Gemeine) Drei Bünde, ab 1450 Zusammenschluss des Gotteshausbundes (1367), des Grauen Bundes (1395/1424) und des Zehngerichtenbundes (1436), 1524-1798/1803 Freistaat Gemeiner Drei Bünde, seit 1803 schweiz. Kanton GR. – ¹⁴ Georg **Wolf**, Landammann der Grafschaft Vaduz, erw. 1666-1668/1669?, 1676, 1679-1680. – ¹⁵ Hans Kaiser, Landammann der Herrschaft Schellenberg, erw. 1667-1669.

e-archiv.li